

6321/01/02/18-230-PP

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten gesammelter Abwässer aus der Kläranlage Neusorg in die Fichtelnaab durch
die Gemeinde Neusorg;**

**Bekanntmachung
über
Öffentliche Auslegung**

Die Gemeinde Neusorg hat Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Neusorg in die Fichtelnaab gestellt. Die bisherige wasserrechtliche Erlaubnis vom 14.01.2010, Az. 632/2-23-Leh, zuletzt geändert mit Bescheid vom 11.12.2023, Az. 6321/01/02/18-230-PP, endet am 31.12.2026.

Die Kläranlage soll überrechnet, saniert und auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden.

Bei der geplanten Einleitung handelt es sich um einen Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf.

Gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 5 und Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG werden die Antragsunterlagen vom

05.05.2026 bis 05.06.2026

öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG durch Veröffentlichung im Internet. Sie können die Unterlagen unter folgendem Link einsehen:

<https://www.kreis-tir.de/landkreis/bekanntmachungen>

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayWG). Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an das Sachgebiet 230 am Landratsamt Tirschenreuth (Wasserrecht@Tirschenreuth.de oder Telefon: 09631/88-254).

Jeder, dessen Belange (**auch Umweltauswirkungen**) durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Gemeinde Neusorg, Hauptstraße 1, 95700 Neusorg und auch beim Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth (Sachgebiet 230, Zimmer Nr. 227), Einwendungen gegen den Plan erheben.

Sollten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, kann nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Erörterungstermin stattfinden (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG), dessen Zeitpunkt zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Bereits jetzt ergehen folgende Hinweise:

- Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin wird auch ohne ihn verhandelt,
- Wenn mehr als 50 Personen Einwendungen erheben, wird der Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gemacht wird,
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen, bei mehr als 50 Einwendern, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Tirschenreuth, den 14.04.2026

gez.

Grillmeier
Landrat